

Bekanntmachung

betreffend

Verteilung von Zucker zur häuslichen Obstverwertung im Stadtgebiet Hamburg.

§ 1.

In der Zeit vom 2. bis 6. Juli einschließlich wird auf den Kopf der Bevölkerung des Stadtgebietes eine einmalige Zulage von 1500 Gramm Zucker zu Einmachezwecken verteilt. Die Abgabe erfolgt gegen Vorlage des für die Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli gültigen Zucker-Abschnitts der Warenbezugskarte Nr. 8, bzw. gegen Vorlage des für die Zeit vom 1. Juli bis 7. Juli gültigen Abschnitts der Kinderzuckerkarte.

Es dürfen demnach auf den Zucker-Abschnitt der Warenbezugskarte Nr. 8 unter Einberechnung der für die erste Woche jedes Monats regelmäßig zur Verteilung gelangenden 200 Gramm insgesamt 1700 Gramm bzw. auf den in Abs. 1 genannten Abschnitt der Kinderzuckerkarte unter Einberechnung der regelmäßig zur Verteilung gelangenden 300 Gramm insgesamt 1800 Gramm Zucker abgegeben und entnommen werden.

§ 2.

Für Personen, welche sich, ohne ihren Wohnsitz in Hamburg aufgegeben zu haben, vorübergehend aus-

wärts aufhalten und bei ihrer Abreise die Zucker-Abschnitte ihrer Warenbezugskarte Nr. 8 abgegeben haben, wird in der für ihre Wohnung zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamts (Schule) während der üblichen Dienststunden gegen Vorlage des polizeilichen Meldescheins ein Ausweis erteilt, der zum Bezuge von 1500 Gramm Zucker berechtigt.

§ 3.

Für Krankenhäuser (Kliniken) und sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die Zucker auf Zuckerbezugscheine (Zuckerkontrollbücher) beziehen, werden besondere Bezugscheine für Einmachezucker ausgegeben. Anträge sind an die Zuckerabteilung, Börsebrücke 2a, zu richten. Es ist diesen Anstalten verboten, auf die ihren Insassen bzw. Angestellten abgenommenen Zucker-Abschnitte Zucker zu beziehen.

Für in Hamburg ansässige Personen, welche vorübergehend in Anstalten der in Abs. 1 gedachten Art aufgenommen sind, wird auf Antrag in der für die Wohnung der betreffenden Person zuständigen Bezirks-Ausgabestelle des Kriegsverorgungsamts (Schule) ein Ausweis erteilt, der zum Bezuge von 1500 Gramm Zucker berechtigt. Bei Stellung des Antrags ist außer dem polizeilichen Meldeschein eine Bescheinigung der Anstaltsleitung vorzulegen, in der erklärt wird, daß die betreffende Person den Zucker-Abschnitt ihrer Warenbezugskarte Nr. 8 bzw. den für die Zeit vom 1. Juli bis 7. Juli gültigen Abschnitt der Kinderzuckerkarte an die Anstaltsleitung abgeliefert hat, und daß seitens der letzteren der genannte Zucker-Abschnitt nicht zum Bezug von Zucker verwendet worden ist.

§ 4.

See- und Binnenschiffer erhalten in der Woche vom 2. bis 6. Juli gegen Vorlage der Schifferbrotkarte und des hamburgischen Meldescheins auf den Hafensämtern Bezugscheine, die zum Bezug von insgesamt 1500 Gramm Zucker berechtigen.

§ 5.

An besuchsweise oder aus anderem Anlaß vorübergehend in der Stadt Hamburg aufhältliche Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Hamburgs haben, wird Einmachezucker im Hamburger Stadtgebiet nicht abgegeben.

§ 6.

Zu widerhandlungen, insbesondere unwahre Angaben bei Anbringung des Antrags auf Erteilung von Bezugsausweisen für Einmachezucker, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, 29. Juni 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.